

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Rinder- und Schweineanlage
in 14778 Golzow**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 12. März 2024

Die Firma Agrar Planetal Golzow GmbH in 14778 Golzow, Brandenburger Straße 22, beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in 14778 Golzow, Gemarkung Grüneiche, Flur 3, Flurstücke 33, 34, 35, 36, 44, 45, 46, 47, 61, 62, 63 und 66, eine Rinder- und Schweineanlage wesentlich zu ändern.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummern 7.1.5 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach der Nummer 7.5.1 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gegenstand der Änderung ist die Erweiterung und Umgestaltung der Anlage im Zuge der Umstellung des Unternehmens auf eine zertifizierte Biolandwirtschaft. Die Änderung umfasst im Wesentlichen

- die Erweiterung der Milchviehställe um Außenbereiche mit Liegeboxen, Lauf- und Fressgängen, Futtertischen, Verkehrsflächen und Treibewegen zu Weideflächen,
- die Erhöhung der Tierplatzzahl für Rinder von insgesamt 1.750 auf 2.479 Plätze,
- die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen, einer Festmistlagerfläche, eines Kompaktgebäudes für Elektrik/Wasser, einer Mulde für die Niederschlagswasserversickerung, befestigter Flächen an den Gülle- und Silosickersaftgruben,
- die Errichtung einer Gülleverladefläche am Schweinestall und die Sanierung der bestehenden Gülleabfüllfläche.

Nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Nach vorliegenden Kenntnissen über die Merkmale des Änderungsvorhabens, unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Vorprägung des Vorhabenstandortes, der vorgesehenen Maßnahmen

- zur Emissions-/Immissionsminderung,
- zur ordnungsgemäßen Lagerung wassergefährdenden Stoffe und zur ordnungsgemäßen Verwertung des anfallenden Wirtschaftsdüngers,
- zur Gewährleistung der Anlagensicherheit und einer umweltverträglichen Abwasser-/Abfallentsorgung und

auf Grund der geplanten Anlagenausführung entsprechend dem Stand der Technik sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des UVPG auf die im Wirkungsbereich vorhandenen relevanten Schutzgüter Menschen/menschliche Gesundheit, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, Landschaft und Natura 2000-Gebiete zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West